

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 4. Juli 2014

54. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern..... S. 63

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 S. 64

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 S. 64

Berufsschulverband Straubing-Bogen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 S. 65

Landesplanung

Regionaler Planungsverband Landshut;
129. Sitzung des Planungsausschusses
am 22. Juli 2014
..... S. 66

Regionaler Planungsverband Landshut;
44. Verbandsversammlung
am 22. Juli 2014
..... S. 66

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 3. Juni 2014
..... S. 66

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern

Art. 1

Die Satzung des Bezirks Niederbayern zur Regelung des Bezirksverfassungsrechtes und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 11. Oktober 2013 (RABI Nr. 14/2013 S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziff. 2.6.1 erhält folgenden Wortlaut:

Sitzungen der Bezirksorgane und von einem Ausschuss des Bezirkstages einberufenen Gremien, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind;

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 3. Juni 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.122.350 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 390.800 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Mai 2014
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.215.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 386.600 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. Mai 2014
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.447.154 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.944.187 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2014, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.856.427 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2013 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.631 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.856.427 €	:	2.631 =	1.085,68 €.
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtzuschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>		
1.426 Schüler x 1.085,68 € =		1.548.181 €

Landkreis Straubing-Bogen:

1.205 Schüler x 1.085,68 € =	1.308.246 €
------------------------------	-------------

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.250.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.590.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 20. Mai 2014 Az. 12-1444.302-30 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. Mai 2014
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

129. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Am 22. Juli 2014 um 09:00 Uhr findet im Bürgersaal Ergolding, Lindenstraße 40, 84030 Ergolding, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Landshut, 10. Juni 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die 44. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut findet am

Dienstag, 22. Juli 2014, 10:00 Uhr
im Bürgersaal Ergolding,
Lindenstraße 40, 84030 Ergolding, Tel. 0871/7603-30,
statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes seit der Verbandsversammlung am 17. Juni 2008

3. Wahlen
 - 3.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 3.2 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - 3.3 Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
4. Information über die Besetzung des neuen Planungsausschusses
5. Neufassung der Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband Landshut;
Beschluss
6. Neufassung der Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Landshut;
Beschluss
7. Neufassung der Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Landshut;
Beschluss
8. Regionales Energiekonzept
Vorstellung des Auftragnehmers
9. Schlusswort des neuen Verbandsvorsitzenden

Nach § 5 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Landshut werden in der Verbandsversammlung die Landkreise durch die Landrätin / den Landrat, die Stadt Landshut durch den Oberbürgermeister und die Gemeinden durch die erste Bürgermeisterin / den ersten Bürgermeister vertreten. Im Fall ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter.

Landshut, 10. Juni 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 3. Juni 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 2013 S. 174), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2013 (RABI Nr. 1/2014), wird in § 7 nach Nr. 7 um folgende Nr. 8 ergänzt:

„die Windenergienutzung durch genehmigungspflichtige Windenergieanlagen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 eingetragenen Flächen; maßgebend für den

Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte nach § 2 Abs. 2“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 3. Juni 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Anlagen

- 13 Karten M 1 : 25.000
- 1 Übersichtskarte M 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.